

BSZ - T A R I F B L A T T I N T E R N

gültig ab 01.01.2018

Leistungsbereich Wohnen

1. Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Pensions- und Betreuungstaxe CHF 111.-- pro Tag

Der Ansatz stützt sich auf die Kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Erhöhung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen werden die Tarife entsprechend angepasst. Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird die Nettopauschale verrechnet.

Betreuungszuschlag (Hilflosenentschädigung HE)

Hilflosenentschädigung leichten Grades (CHF 117.50 x12 : 365)	CHF 3.85 pro Tag
Hilflosenentschädigung mittleren Grades (CHF 294.- x12 : 365)	CHF 9.65 pro Tag
Hilflosenentschädigung schweren Grades (CHF 470.- x12 : 365)	CHF 15.45 pro Tag

Verfügte Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Bei Erhöhung der Hilflosenentschädigung durch die IV werden die Tarife entsprechend angepasst.

Hilflosenentschädigung der SUVA oder anderer Versicherungen werden auf Basis von deren Ansatz weiterverrechnet.

Klienten im AHV-Alter erhalten eine „doppelte“ HE, was zur Folge hat, dass der Betreuungszuschlag auch entsprechend höher eingefordert wird.

2. Personen aus anderen Kantonen

Pensions- und Betreuungstaxe *Richtlinien Wohnsitzkanton*

Der Ansatz für Personen aus anderen Kantonen wird gestützt auf die Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons individuell berechnet. Personen ohne Kostenübernahmegarantie wird die Nettopauschale zuzüglich Investitionszuschlag verrechnet.

Die Leistungsverrechnung erfolgt gemäss Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und der Kantonalen Verordnung über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen nach der Methode P (Pauschalen). Die verrechenbaren Nettokosten werden jährlich bei der Budgetierung im Voraus ermittelt und mit dem Standortkanton vereinbart (Nettopauschale). Für direkte Investitionsbeiträge des Standortkantons werden den Wohnsitzkantonen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet (IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung, Ziffer 3.4).

Der Selbstzahlerbeitrag der betreuten Personen wird nach den im entsprechenden Wohnsitzkanton gültigen Regelungen erhoben.

3. Personen mit IV-Ausbildung (berufliche Massnahmen)

Pensions- und Betreuungstaxe *gemäss IV-Tarif*

4. Im Tarif Leistungsbereich Wohnen inbegriffen sind

- Unterkunft (Miete, Reinigung, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
- Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
- Betreuung
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Freizeitgestaltung
- Taschengeldverwaltung
- Pflege in leichten Krankheitsfällen

5. Nebenauslagen

Individuelle Nebenkosten* *nach Aufwand*

* wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, externe Therapien, soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und angeordnet sind, Kosten für individuelle ärztliche, zahnärztliche Behandlung und Medikamente usw.

Nebenauslagen werden monatlich in Rechnung gestellt.

6. Zusatzleistungen

Infolge Überprüfung sind die nachstehenden Tarife bis 31.03.2018 befristet.

Ambulante Begleitung

Arzt- und Therapiebesuche von Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen in Begleitung von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung. Ausnahmsweise kann ein solcher Dienst durch BSZ-Personal erfolgen, sofern dieser im Rahmen der normalen Betreuung und am jeweiligen BSZ-Standort (maximale Distanz 5 Kilometer) erfolgen kann. Alle anderen Begleitungen durch BSZ-Personal werden wie folgt verrechnet:

Individuelle Begleitung/Betreuung durch Personal	CHF	50.-- pro Stunde
inkl. Fahrzeugbenutzung	CHF	55.-- pro Stunde

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Arzt- oder Therapiebesuch sowie für Hin- und Rückfahrt.

Stationäre Begleitung

Auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner, der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung werden Bewohnerinnen und Bewohner auch während stationärer Aufenthalte ausserhalb der BSZ Stiftung durch BSZ-Personal begleitet (z. B. Spital, psychiatrische Klinik).

Die stationäre Begleitung durch BSZ-Personal erfolgt erst nach Vorliegen eines gültigen Vertrages, in dem insbesondere die Dauer der gewünschten stationären Begleitung sowie die damit verbundenen Kosten geregelt sind.

Verrechnet wird die benötigte Zeit für den Besuch in der Klinik, im Spital etc. sowie für Hin- und Rückfahrt. Es gelten die gleichen Kostenansätze wie bei der ambulanten Begleitung.

Behindertenbedingte Transporte (Wohnort-Arbeitsort)

Kilometer-Kreis	3 km	CHF	67.50 pro Monat
Kilometer-Kreis	6 km	CHF	85.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	10 km	CHF	112.50 pro Monat
Kilometer-Kreis	15 km	CHF	130.-- pro Monat
Kilometer-Kreis	20 km	CHF	150.-- pro Monat
	Einzel pro km	CHF	1.50 pro Kilometer

7. Reduktion bei Abwesenheit im Leistungsbereich Wohnen

Tarifreduktion pauschal	CHF	20.-- pro Tag
-------------------------	-----	---------------

Bei ganztägiger Abwesenheit von mindestens 24 Stunden, die zwei Tage im Voraus gemeldet ist und mit einer Maximalbegrenzung auf 73 Tage pro Kalenderjahr. Für Abwesenheitstage wird kein Betreuungszuschlag erhoben (keine Maximalbegrenzung).

Hinweise zum Tarifblatt: INTERN

Bezug von Ergänzungsleistungen (EL)

Im Kanton Schwyz wohnhafte Bezügerinnen und Bezüger einer Rente oder einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) erhalten Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, soweit ihr massgebendes Einkommen die gesetzliche Einkommensgrenze nicht erreicht. Weitere Auskünfte erteilt die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder die Pro Infirmis Schwyz.

Bezug von Hilflosenentschädigungen (HE)

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Der Anspruch besteht unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Versicherten. Dieser ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens zwölf Monate nach Entstehung des Leistungsanspruchs, mit Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder beim Sekretariat der kantonalen IV-Kommission geltend zu machen.

Informationsverpflichtung

Gemäss Kantonalen Verordnung über Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist jede Person verpflichtet, der betreuenden Institution beim Eintritt die notwendigen Auskünfte über ihre persönlichen Leistungsberechtigungen zu erteilen und Änderungen in der Anspruchsberechtigung unverzüglich zu melden (IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistung). Bei Auskunftsverweigerung können auch mutmassliche Leistungen verrechnet oder bei unwahrer Deklaration Leistungen rückwirkend in Rechnung gestellt werden.

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen werden ein Monat im Voraus mitgeteilt. Vorbehalten bleiben kürzerfristige Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Änderungen.